

# Verhaltenskodex

Präambel.....	3
1. Organisationsgrundsätze und Kontrollmechanismen.....	3
2. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
3. Zuwendungen .....	5
4. Verhalten bei Verdachtsfällen .....	6
5. Konsequenzen bei Verstößen.....	6
6. Schlußbestimmung .....	6

## **Präambel**

Als Tochterunternehmen der Rundfunkanstalten ARD/ZDF steht die SportA in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und unterstützt ihre Gesellschafter bei der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH (SportA) werden durch diesen Verhaltenskodex zu einem integren Verhalten verpflichtet. Dies gilt sowohl gegenüber dem Arbeitgeber, den Gesellschaftern, den Kolleginnen und Kollegen als auch gegenüber externen Partnern.

Wesentliche Elemente dieses Verhaltenskodex sind Korruptionsverhütung und Korruptionsbekämpfung.

Dieser Kodex gilt uneingeschränkt für alle unbefristet und befristet festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **1. Organisationsgrundsätze und Kontrollmechanismen**

Zur Förderung integren Verhaltens und im Sinne der Korruptionsprävention, sind im Umgang mit externen Partnern Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn Personen oder Organisationen versuchen, durch das Gewähren wirtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Vorteile Einfluss auf Entscheidungen der SportA oder ihrer Gesellschafter zu nehmen, ist auf Distanz zu gehen.

Dienstliche Aufgaben sind grundsätzlich von privaten Angelegenheiten zu trennen. Falls es hierbei Aspekte gibt, die zu einer Kollision mit den Interessen der SportA oder ihrer Gesellschafter führen können, ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Pflicht, den entsprechenden Sachverhalt transparent zu machen und die jeweiligen Vorgesetzten zu informieren.

Es gelten folgende Organisationsgrundsätze und Kontrollmechanismen:

- Mehraugenprinzip (Verteilung von Entscheidungskompetenzen und Kontrollen) \*
- Funktionstrennung zwischen Auftragsvergabe und Rechnungskontrolle
- Transparente Dokumentation von Entscheidungen

\*Näheres regelt die Dienstanweisung für Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse

## 2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Gewährleistung integren Verhaltens jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters und im Sinne der Korruptionsprävention, sind im dienstlichen und privaten Umgang mit Geschäftspartnern der SportA Interessenkonflikte zu vermeiden. Kontakte sind so zu gestalten, dass daraus keine Abhängigkeiten erwachsen, die Einfluss auf Entscheidungen der SportA oder ihrer Gesellschafter nehmen.

### a) Nebentätigkeiten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SportA dürfen keine Nebentätigkeiten übernehmen, die den Interessen der SportA oder ihren Gesellschaftern zuwiderlaufen oder die Arbeitsleistung beeinträchtigen. Vor Aufnahme jeglicher Nebentätigkeit ist die SportA schriftlich über deren Art, Ort, Dauer und zeitlichen Umfang zu informieren. Diese Regelung gilt auch für die Übernahme unentgeltlicher Ehrenämter.

### b) Rechtsgeschäfte mit Angehörigen

Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der SportA oder ihrer Gesellschafter bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung der SportA.

Angehörige sind:

- Ehegatten bzw. Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder
- Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten und Kinder

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen bei Rechtsgeschäften zwischen ihren Angehörigen und der SportA oder ihren Gesellschaftern nicht mitwirken.

### c) Insiderwissen/Kapitalbeteiligungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen aus Insiderwissen keinen persönlichen Vorteil ziehen. Es gilt das allgemeine Verbot von Insidergeschäften gemäß Wertpapierhandelsgesetz.

### d) Personalauswahl

Die Personalauswahl bei der SportA erfolgt nach ausschließlich objektiven Kriterien.

### e) Umgang mit Geschäftspartnern

Der dienstliche und private Umgang mit Geschäftspartnern ist jederzeit so zu gestalten, dass daraus keine Abhängigkeiten erwachsen, die zum Zweck der Korruption genutzt werden können.

### 3. Zuwendungen

Zuwendungen sind materielle Vergünstigen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (insbesondere Geschenke, Einladungen, Reisen, Rabatte etc.). Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bei der SportA stehen, unterliegen grundsätzlich der Melde- und Genehmigungspflicht. Die Meldepflicht und das Genehmigungsverfahren sind Gegenstand einer gesonderten Verfahrensregelung.

Allgemein gilt:

#### a) Geschenke

Die Annahme und die Gewährung von Geschenken, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß überschreitet, sind unzulässig. Die Annahme und Gewährung sog. Giveaways (geringwertige Massenwerbeartikel wie Kalender, Schreibblöcke, Kaffeetassen, Kugelschreiber o.ä) ist ebenso unbedenklich wie Geschenke aus dem Kreis der Beschäftigten untereinander in herkömmlichen Umfang (z. B. zum Geburtstag oder zur Hochzeit).

Die Annahme oder Gewährung von Geschenken, kostenlosen Dienstleistungen und anderen Vorteilen außerhalb des dienstlichen Bereichs (z.B. Freizeit, Urlaub) schließt einen Zusammenhang zu den dienstlichen Aufgaben des/der Beschäftigten nicht per se aus.

#### b) Bewirtungen und sonstige Einladungen

Einladungen jeder Art können bis zu einem gewissen Grad gesellschaftlichen sowie Repräsentations- und/oder Informationszwecken dienen und sind ein legitimes Mittel zur Kontaktpflege. Einladungen, die Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der SportA beabsichtigen anzunehmen oder zu gewähren, sollen sich im Rahmen der alltäglichen Gastfreundschaft bewegen.

#### c) Reisen

Reise- und Aufenthaltskosten, die Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern aus dienstlichen Gründen entstehen, sind grundsätzlich vollständig von der SportA zu tragen. Ausnahmen, in denen Dritte die Reise- oder Aufenthaltskosten teilweise oder ganz übernehmen, bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der SportA.

#### d) Rabatte

Rabatte dürfen nur genutzt werden, wenn sie aufgrund einer Zugehörigkeit zu einem Unternehmen (allen Beschäftigten der SportA) oder zu einer Berufsgruppe generell eingeräumt werden. Gegebenenfalls entstehende lohnsteuerliche Konsequenzen tragen die Beschäftigten, auch nach einer eventuellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Zuwendungen die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mittelbar zu Gute kommen sollen, z.B. über einen Angehörigen.

#### 4. Verhalten bei Verdachtsfällen

Zur Durchsetzung des Ziels, Korruption zu bekämpfen und zu verhindern, benennt SportA folgende Personen als externe Ombudsmänner/Vertrauensanwälte:

Herr Stephan Kersten  
Tel.: 0800 3804800  
[ombudsmann.kersten@web.de](mailto:ombudsmann.kersten@web.de)

Herr Thomas C. Knierim  
Gutenbergplatz 12  
55116 Mainz  
Tel.: 06131-906550  
[Knierim@klb-recht.de](mailto:Knierim@klb-recht.de)

Die Kontaktaufnahme erfolgt für den Hinweisgeber kostenfrei.

Der Ombudsmann/Vertrauensanwalt hat folgende Pflichten und Aufgaben:

- Vertrauliche Entgegennahme von Informationen über einen Korruptionsverdacht
- Schutz der Identität des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin, Sicherstellung von Anonymität
- Entgegennahme von Selbstanzeigen
- Information an den Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter

#### 5. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

#### 6. Schlussbestimmung

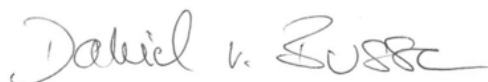
Dieser Verhaltenskodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Verhaltenskodex vom 01.03.2021.

Der Verhaltenskodex wird auf der Website der SportA veröffentlicht.

München, den 15.07.2024



Marc Freyberger



Daniel von Busse